

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

**für das Pfarrheim Mülheim – Möhne, Im Kirchholz 4a, 59581 Warstein**

## **§ 1**

### **Allgemeines**

1. Träger des Kath.Pfarrheims Mülheim – Möhne, Im Kirchholz 4a, ist die Kath. Kirchengemeinde St. Margaretha.
2. Das Pfarrheim steht für die Kath. Pfarr-und Vereinsarbeit der Kirchen-Gemeinden St. Margaretha Mülheim und St. Antonius Waldhausen zur Verfügung. Darüber hinaus kann es gegen Erstattung der Betriebskosten (§2 und §3) auch von privaten Gruppen und Personen aus dem Pastoralverbund benutzt werden, soweit die kirchliche Pfarr- und Vereinsarbeit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
3. Sportliche sowie gewerbliche Veranstaltungen / Benutzungen sind nur in Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Trägers zulässig.

## **§ 2**

### **Gebrauchsüberlassung**

1. Die Gebrauchsüberlassung des Pfarrheims samt Einrichtungen erfolgt nach Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages. Vermieter ist die Kath. Kirchengemeinde St. Margaretha Mülheim, vertreten durch den Pastoralverbundsleiter.
2. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.
3. Die Nutzung soll mindestens drei Wochen vor dem Tage der Veranstaltung beim Hausmeister **Uwe Grossmann** in der **Zeit von 16:00 –19:00 Uhr,** **Tel. 0151 / 2236 5858** beantragt werden, es sei denn das sich aus der Natur der Sache eine kürzere Frist ergibt. Im Antrag sind für die Durchführung der Veranstaltung Verantwortliche namentlich zu benennen und der Benutzungszweck anzugeben. Eine Untervermietung ist unzulässig.
4. Für kirchliche Vereine und Gruppierungen ist die Benutzung des Pfarrheims kostenfrei.
5. Zur Deckung evtl. Schadenersatzansprüche des Vermieters infolge Beschädigung des Gebäudes oder der Einrichtung (incl. Geschirr, Tische, Stühle etc.) hat der Mieter **einen Tag vor der Veranstaltung eine Kautions in Höhe von 150,- € in bar** beim Hausmeister zu hinterlegen. Die Erstattung der Kautions erfolgt, nachdem der Hausmeister dem Mieter bestätigt, dass keine Schadenersatzansprüche bestehen, ggf. kann diese auch mit der Miete verrechnet werden.

### § 3 Nutzungsentgelte / Nebenkosten

1. Die **Miete** ( *incl. Nebenkosten* ) beträgt pro Veranstaltung für das **gesamte Gebäude** (außer KFD, TOT, Krabbelgruppe – Raum) Winter / Sommer **250,-€ / 200,-€**.

2. Die **Miete bei privaten Veranstaltungen** beträgt für:

- das Dachgeschoß (incl. Küche)	Winter / Sommer	<b>90,- € / 80,- €</b>
- den mittleren Räume (incl. Küche)	Winter / Sommer	<b>90,- € / 80,- €</b>
- den Kellerraum	Winter / Sommer	<b>60,- € / 50,- €</b>

3. Die **Miete bei Beerdigungen** beträgt für:

- das Dachgeschoß	generell	<b>50,- €</b>
- den mittleren Raum	generell	<b>50,- €</b>
- Mütterraum KFD	generell	<b>30,- €</b>

zuzüglich Nebenkosten nach Ziffer 4. Die **Miete** bezieht sich pro Tag.

Die Miete für abendliche Versammlungen (Besprechungen, Sitzungen etc.) von Vereinen und/oder Gruppen - *unabhängig vom Raum* – beträgt generell **30,- €**

**Winter: 01. Oktober – 30. April      Sommer: 01. Mai - 30. September**

4. Zur Deckung der Nebenkosten (Reinigung der Räume, Strom, Wasser, Müll) erhebt der Vermieter **einen Pauschalbetrag von 50,- € / Beerdigung 30,- €**

5. Die im Mietvertrag festgesetzten Miet- und Nebenkosten sind innerhalb von **8 Tagen** auf nachstehendes Konto der Kirchengemeinde zu überweisen:

**Volksbank Hellweg eG      IBAN: DE31 414601160070415500**

### § 4 Mieterpflichten

1. Der Mieter erhält die Schlüssel für die gemietete Einrichtung vom Hausmeister gegen Vorlage des Zahlungsnachweises über die geleistete Kautionsauszahlung, und zwar **einen Tag** vor der Veranstaltung. Bei Verlust des Schlüssels muss die Schließanlage ausgetauscht werden. Die dadurch entstehenden Kosten (ca. 300,- €) sind vom Mieter zu tragen.

2. Der Mieter hinterlässt das Pfarrheim nach der Veranstaltung **besenrein**. Die benutzten Kücheneinrichtungen sind im gereinigten Zustand dem Vermieter wieder zu übergeben. Müll ist jeweils in den bestehenden Entsorgungsbehältern (vor dem Pfarrheim) getrennt nach Abfallart zu entsorgen. Biomüll (Speisereste etc.) und

Glas (leere Flaschen, kaputte Gläser etc.) können **nicht** im Pfarrheim entsorgt werden. Tische, Stühle und sonstige Einrichtungsgestände sind an den Ort zurückzustellen, wo sie sich vor der Vermietung befunden haben.

**In allen Räumlichkeiten** ist das Bekleben der Fenster (Tesafilm o.ä.), sowie das Anbringen von Haken in Wänden oder Decken **untersagt**.

Die rechtzeitige Räumung des Pfarrheims hat bis **12.00 Uhr des folgenden Tages** zu erfolgen. Für sämtliche Aufwendungen, die dem Vermieter durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen durch den Mieter entstehen, haftet der Mieter.

**Die Hauptreinigung wird vom Vermieter übernommen.**

3. Der Mieter ist zu schonender und pfleglicher Behandlung der überlassenen Räume, Einrichtungen und des sonstigen Zubehörs verpflichtet. Der Mieter haftet auch ohne eigenes Verschulden für alle über die üblichen Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der Mietsache ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder der Verlust durch ihn, seine Beauftragten oder Teilnehmer der Veranstaltung entstanden sind.
4. Für beschädigte oder fehlende Tische oder Stühle berechnet der Vermieter die nach der Neubeschaffung bzw. Instandsetzung vorliegende Rechnungssumme.
5. Der Mieter hat die nach Art der Veranstaltung in Frage kommenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere feuer- und polizeiliche sowie verkehrsrechtliche Vorschriften und die **Bestimmungen zum Schutz der Jugend** zu beachten und ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.  
Die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Nachtruhe von **22.00 Uhr - 6.00 Uhr** sind einzuhalten. Der Mieter sorgt für Ruhe und Ordnung in den gemieteten Räumlichkeiten und deren Umgebung.

**Hierzu gehört:**

- Schließen von Fenstern und Türen ab 22.00 Uhr,
  - Vermeidung von ruhestörendem Lärm vor dem Gebäude
  - Aufenthalt der Besucher nur innerhalb des Gebäudes ab 22.00 Uhr
  - Verkehrsgerechtes, behinderungsfreies Parken von Kraftfahrzeugen
  - **Rauchverbot** in allen Räumlichkeiten
6. Erforderliche **behördliche Genehmigungen**, wie die Anmeldung bei der Stadt Warstein (Schankerlaubnis), sowie der GEMA (musikalische Veranstaltung) obliegen dem Mieter.

## **§ 5 Garderobe**

1. Für die Garderobe übernimmt der Vermieter keine Haftung, diese geht ausschließlich zu Lasten des Mieters.

## **§ 6**

### **Bevollmächtigte der Kirchengemeinde**

1. Den Bevollmächtigten der Kath. Kirchengemeinde Mülheim (Hausmeister und / oder Mitglieder des Kirchenvorstandes) ist jederzeit, insbesondere bei Gefahren für Personen und Sachen, Zutritt zu gestatten. Den Anordnungen und Weisungen der Bevollmächtigten ist nachzukommen.
2. Die vertragsmäßigen Pflichten des Mieters werden durch den Einsatz von Bevollmächtigten der Kirchengemeinde nicht berührt.

## **§ 7**

### **Hausrecht**

1. Während der Veranstaltung wird das Hausrecht vom Mieter ausgeübt. Kommt der Mieter den Pflichten nicht nach, so sind die Bevollmächtigten der Kirchengemeinde berechtigt, den Mieter und seine Beauftragten auf ihre Verpflichtung hinzuweisen. Bei fortgesetzter nachlässiger Handhabung des Hausrechts können die Beauftragten der Kirchengemeinde das Hausrecht anstelle des Mieters ausüben.
2. Während der gesamten Vertragsdauer hat der Mieter Unbefugten den Zutritt zum Pfarrheim zu verwehren. Bei jedem Verlassen der Räume hat er Eingangstür und Fenster ordnungsgemäß zu verschließen. Der Mieter haftet für sämtliche aus der Verletzung dieser Pflichten resultierenden Schäden.
3. Entsteht während der Veranstaltung ein Brand, so ist der Mieter verpflichtet, sofort die Feuerwehr und Polizei zu verständigen. Bei Unfällen ist unverzüglich ärztliche Hilfe herbei zu holen.
4. Der Vermieter behält sich vor, Mieter, die gegen die Benutzerordnung verstoßen haben, von der künftigen Nutzung auszuschließen.

## **§ 8**

1. Die Benutzungsverordnung tritt am 01. April 2014 in Kraft.

**Für den Kirchenvorstand**

---

**M. Gudermann, Pfarrer**

# Mietvertrag / Rechnung

für das Pfarrheim Mülheim – Möhne, Im Kirchholz 4a, 59581 Warstein

Zwischen der **Kirchengemeinde St. Margaretha Mülheim / Möhne**

und **Herr / Frau / Verein** (Nichtzutreffendes streichen)

---

(Vorname, Name, Adresse, Telefon)

- nachfolgend Mieter genannt – wird unter Maßgabe der **Benutzerordnung**, die Bestandteil dieses Vertrages ist, folgendes vereinbart:

## § 1

Der Vermieter gestattet dem Mieter die Benutzung der nachfolgend genannten Räumlichkeiten

\_\_\_\_\_ für folgende Veran-

staltung \_\_\_\_\_ die am \_\_\_\_\_ stattfindet.

## § 2

Der Mietpreis für v.g. Räumlichkeiten incl. Nebenkosten beträgt \_\_\_\_\_ €.

Die **Nebenkosten** (Reinigung, Gas, Strom etc.) von **50,-€** sind im Mietpreis enthalten. Der Betrag ist innerhalb von **8 Tagen** nach Rechnungserhalt auf nachstehendes Konto der Kirchengemeinde zu überweisen:

**Volksbank Hellweg eG**

**IBAN: DE 31414601160070415500**

Eine Kautionshöhe von \_\_\_\_\_ € wurde erbracht.

Mülheim, \_\_\_\_\_

Für die Kirchengemeinde:

Für den Mieter:

---

---

# Mietvertrag / Rechnung

für das Pfarrheim Mülheim – Möhne, Im Kirchholz 4a, 59581 Warstein

Zwischen der **Kirchengemeinde St. Margaretha Mülheim / Möhne**

und **Herr / Frau / Verein** (Nichtzutreffendes streichen)

---

(Vorname, Name, Adresse, Telefon)

- nachfolgend Mieter genannt - wird unter Maßgabe der **Benutzerordnung**, die Bestandteil dieses Vertrages ist, folgendes vereinbart:

## § 1

Der Vermieter gestattet dem Mieter die Benutzung der nachfolgend genannten Räumlichkeiten

\_\_\_\_\_ für folgende Veran-

staltung \_\_\_\_\_ die am \_\_\_\_\_ stattfindet.

## § 2

Der Mietpreis für v.g. Räumlichkeiten incl. Nebenkosten beträgt \_\_\_\_\_ €.

Die **Nebenkosten** (Reinigung, Gas, Strom etc.) von **50,-€** sind im Mietpreis enthalten. Der Betrag ist innerhalb von **8 Tagen** nach Rechnungserhalt auf nachstehendes Konto der Kirchengemeinde zu überweisen:

**Volksbank Hellweg eG**

**IBAN: DE 31414601160070415500**

Mülheim, \_\_\_\_\_

*Doppel für die Kirchengemeinde:*

\_\_\_\_\_